

1703 März 8., Schloss Hegne

A

SCHREIBEN DES BISCHOFS VON KONSTANZ, MARQUARD RUDOLF [RODT VON
BUSSMANNSHAUSEN], AN DIE VIII DIE GRAFSCHAFT BADEN
REG. ORTE

EA VI 2, 1931 Art. 127

"Uns ist widerholter hinderbacht worden, welcher gestalten die HH. Nachparen durch allerhand verleithung und ohnbegründte information in die widrige gedankhen verfallen, dass unseren abkommen underthanen N. Buel [B u o l] mit ambtlicher abforderung des gewöhnlichen abzugs zue vil mithin auch denen HH. Nachparen an praetendierender Gerechtsamme gefährlicher abbruch und eintrag beschehe. Nun bekhenen wir freyer dingen, dass uns dise instanz umb so vil mehrers befrömbde, weilen die HH. Nachparen in einer sachen Jrr gemacht werden, welche sogar ihr forum und Activitet ledigklich nichts concerniert, gestalten der Orth quaestiones deroselben weder mit hohen noch Nideren Gerichten, am allerwenigsten aber der Territorial Gerechtsambe zue gewanth wohl folgklich Ihrerseits an das Abzug Recht als einen ohndisputierlichen fructum iurisdictionis mit dem geringsten Titul einige ansprach nit zue machen ist, solte man aber in unsere befuegsambe den wenigsten Zweifel setzen, so ist derselbe von dahero ohnschwer zue benennen, weil unser Hochstift nicht nur über menschen gedächtnus, sonder 100 und mehr Jahr in unfruchter und rüewiger possession dises iuris begriffen ist, ia es ist denen HH. Nachparen zue demonstrierung eines ganzen frischen und handgreiflichen Exempels nicht zue bergen, was massen Jhr erst bey 10 Jahren [1694] die underthanen selbst und ultro wider ihren Vorgesezten Obervogten [von Kaiserstuhl] den letzt verstorbnen Baron [Franz Ernst] Z w e y e r bey unserer damahls abgeordneten Commission die pflichtmessige Anzeig, und zwar schriftlich gethan, das derselbe in beziehung der Abzügen allzuenachlässig seye,¹ und was noch mehrers ist, so haben die mehrere der HH. Nachparen welche zuegleich die Landtgrafschaft Thurgeiwa regieren oder vilmehrers derselben HH. Ehrengesandte vor ungevar 3 oder 4 Jahren [d.h. 1698] bey damahliger Tagsatzung [= Jahrrechnung] in Baden² unserem zuegleich anwessendt gewessenen Gesandten [der Obervogt von Meersburg] als derselbe einer unserer Gemeinden im Ehegnach, welche wegen der Abzugsbefreyung mit Badischen Brieff und Sigel versehen ware assistiert gehabt, in faciem bedeuten lassen, dass man von seithen der HH. Eydtnossen sich einsmals resolvirt, die abzugsbefreyung in allen dero landen aufzueheben, wan solchem nach

auch wir ein gleiches thuen wolten, könne uns darin niemandt verdenkhen. Gleich wir nun zue allem deme disseits Rheins gegen der Römisch Kayserlichen Mayestät [L e o p o l d I.] und Heil. Röm. Reich zue versprechen stehen, mit hin auch allen fahls unsere thriuwe pflicht beobachten müessen, zuemahlen wohl begriffen, das die HH. Nachparen als gantz Sinistre und ungleich informiert, von selbst ohnschwer fassen werden, was massen der enden quaestionis mit nichten iure proprio, sonder ex mortua conventione habende protection sich auf dergleichen actus iuris dictionis keineswegs extendieren lasse. Also belieben dieselben gedachten unruewigen Buollen und dessen Adhaerenten vil mehrers zue einsmahliger abstattung seiner schuldigkeit mit ernst zue verweisen, als Jhnen sambt und sonders ferner weit einiges gehör zue geben, in massen wir sowenig einige ungerechtigkeit verüeben zue lassen gemeint seindt, als lieb uns hierentgegen der HH. Nachparen werthe fründt- und Nachparschafft ist, usser allen Zweifel stehlende, dieselbe uns nimmermer zue muethen werden, dass wir ein widersetzlichen vermessenenen Underthanen zue gefallen (angesehen auf disen oder Jenen Lobl. Canton selbst, fahls derselbe vor sich interessiert, schon ein anderer regard gemacht wurde) unser von Saeculis hergebrachte best befuegte iura, ererst so ohnmöthiger dingen in eine Neüwerliche quaestion ziehen lassen sollen".

1) Gemeineidg. Jahrrechnung in Baden 1694, vgl. EA VI 2, 1941 Art. 156.

2) vgl. ebenda 1765 Art. 328

Kopie - AH 48, 18-19

14

1648 Februar 2., "Morgens umb 9 Uhr"

A

SCHREIBEN DES [SCHWYZER RATSHERRN] BALTHASAR AUFDERMAUR AN HPTM.
BEAT II. ZURLAUBEN, ALTAMMANN UND [STADT- UND AMTS]RAT,
ZUG

"Ueber sein den 26. verwichnen datiert schreiben zuo antwurten were mier so bald unmöglich, teils weillen ich seinem begeren nachfrag halten wollen, andersteils das ich disere täg nit anheimsch [d.h. in Schwyz] wahre. Weillen aber des bewusdten H. habente gründ, woruf er sich lennet vor einem usschutz [des Landrates?] hier abgehört und seine brief erscheindt, mag ich alle Specialitet nit wüsen deren inhalt, und was Er mundtlich darüber sowol seiner sachen als auch des H. Schwageren wegen geredt. Weillen aber hernach vor dem